

Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen der Teilnahme an Prüfungsschulungen und Auffrischungsschulungen zur Abnahme von Prüfungen des Österreichischen Integrationsfonds

Im Rahmen der Teilnahme an Schulungen erhalten Teilnehmer/innen Kenntnis von diversen sensiblen Informationen. Mit Anmeldung zur Schulung verpflichtet sich der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin zur Geheimhaltung im unten näher umschriebenen Umfang.

1. Wahrung der Vertraulichkeit und Verbot der Weitergabe von Schulungsmaterialien

Sämtliche Schulungsunterlagen und -materialien, insbesondere Informationen zu Prüfungsinhalten sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Einhaltung des Datenschutzes

Personenbezogene Daten von Prüfungsteilnehmer/innen dürfen ausschließlich zum Zweck der Schulungsdurchführung und -teilnahme verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung von Daten, sowie deren Übermittlung an Dritte ist untersagt.

3. Ausnahme von der Verpflichtung

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung umfasst nicht solche Informationen, welche bereits öffentlich bekannt sind

4. Dauer der Verpflichtung

Die oben angeführten Verpflichtungen bestehen ohne zeitliche Begrenzung auch nach Beendigung der Schulung fort.